

g) die zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben vom Bereichsleiter und den leitenden Mitarbeitern erteilten Weisungen zu befolgen,

h)

IV.

Alle Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die eine Berichtigung von Personalunterlagen erforderlich machen oder aus sonstigen Gründen für das Arbeitsrechtsverhältnis Bedeutung haben, sind dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen. ^

V.

Zusätzliche Vereinbarungen: (z. B. wissenschaftliche Aspirantur, Forschungsaufgaben, Werkwohnung, Übernahme der materiellen Verantwortung gemäß § 113 Abs. 2 Buchstaben a und b des Gesetzbuches der Arbeit usw.)

VI.

Änderungen der in diesem Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen können nur in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner erfolgen. Sie bedürfen der Schriftform. Soweit arbeitsrechtliche Bestimmungen andere Regelungen treffen, sind entgegenstehende Vereinbarungen dieses Arbeitsvertrages gegenstandslos.

In diesen Fällen gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Die Kündigung des Arbeitsvertrages ist beiderseits zum Ende des 3. Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Kündigungsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzbuches der Arbeit, sofern die Vertragspartner keine andere Vereinbarung getroffen haben.

VII.

Mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages werden durch den Betrieb die Arbeitsordnung

..... BKV und andere Materialien ausgehändigt.

..... den

(Unterschrift
des Betriebsleiters)

(Unterschrift
des Werk tätigen)

Anordnung Nr. 4* S. *
zur Regulierung von Preisausgleichen
bei Lieferungen und Leistungen
an Betriebe der Landwirtschaft
nach Einführung der Industriepreise
der 3. Etappe der Industriepreisreform
— **4. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft** —
vom 12. März 1971

Zur Durchführung des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über „Maßnahmen zur weiteren Anwendung des ökonomischen Systems des Sozialismus in der Landwirtschaft und in der Nahrungsgüterwirtschaft in

den Jahren 1971/72“ — Auszug — (GBl. II S. 779; Ber. GBl. II 1971 S. 90) wird unter Zusammenfassung aller bisher zur Anordnung (Nr. 1) vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II S. 1208) erfolgten Änderungen und Ergänzungen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet:

§ 1

Für alle Bau- und Meliorationsleistungen, die vor dem 31. Dezember 1970 begonnen, aber nicht fertiggestellt wurden, erfolgt die Zahlung des Preisausgleichs für mitzungsfähige Bauvorhaben bzw. Teilobjekte unter folgenden Voraussetzungen:

— Die bis zum 31. Dezember 1970 durchgeführten Leistungen sind durch die bauausführenden Betriebe ermittelt und gemeinsam von den Auftraggebern und den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise protokollarisch bestätigt worden.

Die Höhe der ermittelten Bau- und Meliorationsleistungen muß mit dem Ausweis der unvollendeten Produktion bei den Abnehmern übereinstimmen.

— Für die protokollarisch bestätigten Leistungen ist die Preisausgleichssumme ermittelt und der zuständigen

• Filiale der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bis 31. Januar 1971 unter Beifügung des Aufnahmeprotokolls zur Erstattung vorgelegt worden.

Die Auszahlung des Preisausgleichs erfolgt mit Rechnungslegung.

§ 2

Der § 4 Abs. 1 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lieferbetriebe erhalten die Differenz zwischen dem Preis nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 (alter Preis) und dem Preis nach dem Stand vom 1. Januar 1967 oder einem späteren Zeitpunkt (neuer Preis) vergütet, wenn der neue Preis höher ist als der alte Preis. Sie haben die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Preis abzuführen, wenn der neue Preis niedriger ist als der alte Preis.“

§ 3

Der § 27 der Anordnung (Nr. 1) erhält folgende Fassung:

„§ 27

Führen die im § 10 Abs. 4 der Preisordnung Nr. 3030/3 vom 1. November 1966 — Änderung des Güter-Kraftverkehrs-Tarifes (GKT) — (Sonderdruck Nr. P 3030/3 des Gesetzblattes) genannten Betriebe der Landwirtschaft Gütertransporte mit Kraftfahrzeugen für die Betriebe der Wirtschaft durch und berechnen sie diese nach den Bestimmungen des GKT*, so haben sie 30% des für die Wirtschaft gültigen Tarifentgeltes als Preisausgleich an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.“

* Zu beziehen bei der Zentralen Drucksachen-Leitstelle der Deutschen Reichsbahn, 8027 Dresden, Tharandter Straße 105.